

Deklaration des Weltärztebundes – Der todkranke Patient
(verabschiedet von der Generalversammlung des Weltärztebundes,
Venedig, November 1983)

1. Es ist die Pflicht des Arztes zu heilen und, wo es möglich ist, das Leiden zu lindern und die Interessen seines Patienten zu wahren.
2. Von diesem Grundsatz darf es keine Ausnahme geben, auch nicht im Falle einer unheilbaren Krankheit oder Missbildung.
3. Dieser Grundsatz gilt unbeschadet der Anwendung folgender Regeln:
 - 3.1 Der Arzt darf das Leiden eines sterbenden Patienten lindern, indem er mit Einverständnis des Patienten oder seiner Angehörigen, falls der Patient seinem Wunsch keinen Ausdruck mehr verleihen kann, von einer lebensverlängernden Behandlung Abstand nimmt. Das Aussetzen einer lebensverlängernden Behandlung befreit den Arzt nicht von seiner Verpflichtung, dem Sterbenden beizustehen und ihm durch Verabreichung der entsprechenden Medikamente die letzte Phase der Krankheit zu erleichtern.
 - 3.2 Der Arzt soll von der Anwendung aller Mittel absehen, die sich als nutzlos für den Patienten erweisen würden.
 - 3.3 Wenn der Patient keine Chance hat, die Vitalfunktionen zu erhalten, so darf der Arzt durch künstliche Mittel Organe zur Transplantation am Leben erhalten, vorausgesetzt die Gesetze des Landes werden dabei eingehalten oder der Sterbende hat seine ausdrückliche Einwilligung gegeben. Außerdem muss vorausgesetzt sein, dass der Tod oder das unaufhaltbare Verlöschen der Vitalfunktionen von Ärzten bestätigt wurde, die weder mit der Transplantation noch mit der Behandlung des Empfängers in Zusammenhang stehen. Die Kosten für diese künstliche Vitalisierung der Transplantate sind vom Spender oder seinen Angehörigen nicht zu tragen. Die Ärzte des Spenders sollen absolut unabhängig von den behandelnden Ärzten des Empfängers oder vom Empfänger selbst sein.